SACHSEN-ANHALT EFRE Investitionsbank

Abteilung:	Öffentliche Kunden/ VerwendungsNachweisZentrum
Vorgangsnummer:	ZS/2018/07/93223
Unser Zeichen:	1771/1779
Ansprechpartner:	Frau Plate
Durchwahl:	0391 589-1779
Telefax:	0391 589-1691
E-Mail:	lisa.plate@ib-lsa.de
Datum:	04.10.2018

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Präsentation und nachhaltigen Nutzung des kulturellen Erbes im Land Sachsen-Anhalt (Sachsen-Anhalt KULTURERBE)

1. Zuschuss

aufgrund Ihres Antrages vom 28.06.2018 sowie der dazu eingereichten Unterlagen bewilligen wir Ihnen aus dem o. g. Programm als Anteilfinanzierung im Wege der Projektförderung einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 80,00 % der förderfähigen Ausgaben bis zur Höhe von

EUR 344.000,00

(in Worten EUR: dreihundert vier und vierzig tausend und 00.Cent)

für Ihr Vorhaben:

"Ertüchtigung des Blumengartenhauses als Ort der Museumspädagogik u. Malwerkstatt für Kulturtouristen"

Ort der Durchführung des Vorhabens ist Blumengartenhaus, 06846 Dessau-Roßlau, Puschkinallee 100

Diese Förderung wird auch aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert.

Die Mittel werden - bezogen auf die Haushaltsjahre (HHJ) - wie folgt zur Verfügung gestellt:

Jahr	Euro
2018	16.000,00
2019	204.000,00
2020	124.000,00

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die veranschlagten Ausgaben angemessen sind und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Eine Abtretung oder Verpfändung der bewilligten Zuwendung ist unzulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind, oder Zuwendungen ganz entfallen. Dieses Finanzierungsrisiko ist, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen, zu berücksichtigen.

2. Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf daher nur zur Realisierung des im o. g. Förderantrag näher beschriebenen Vorhabens gemäß Ziffer 1. und 5.3 dieses Bescheides und nur zur Finanzierung der als förderfähig anerkannten sowie durch das Vorhaben direkt verursachten Ausgaben gemäß Ausgabenplan verwendet werden.

Zuwendungszweck ist die Verbesserung der Präsentation und nachhaltigen Nutzung des kulturellen Erbes.

Die Förderung bezweckt die Erhaltung und Weiterentwicklung des kulturellen Erbes als wesentliches Element der Identität einer Stadt bzw. Region. In diesem Kontext soll die Attraktivität der Städte und Regionen für Bewohner und Kulturtouristen durch die Aufwertung von Kulturerbestätten und kulturellen Einrichtungen erhöht werden. Hierdurch sollen positive Effekte für die lokale Entwicklung der Stadt bzw. Region und eine Erhöhung der Besucherzahlen von Kulturerbestätten erreicht werden.

Der Förderzweck ist insbesondere im Hinblick auf die in Ihrem Förderantrag sowie den dazugehörigen Anlagen, den hierzu abgegebenen Erklärungen und gemäß den von Ihnen innerhalb der eingereichten Vorhabensbeschreibung aufgestellten Zielvorgaben zu erfüllen. Das Vorhaben muss in ein städtisches bzw. regionales Entwicklungskonzept eingebunden sein und zur Aufwertung des städtischen Raums, zur Stärkung der regionalen Identität und zur Stärkung der Entwicklung des Kulturtourismus beitragen.

Der Zuwendungszweck wird nur erreicht, wenn das geförderte Vorhaben bis zum Ende des Zweckbindungszeitraums (vgl. Ziffer 7.2.3 dieses Bescheides) innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt realisiert wird. Beabsichtigen Sie eine Veränderung des unter Ziffer 1. dieses Bescheides benannten Investitionsortes bis zum Ende des Zweckbindungszeitraums, haben Sie dies vorher der Investitionsbank Sachsen-Anhalt mitzuteilen.

Eine Verletzung des Zuwendungszwecks liegt auch dann vor, wenn die an Sie ausgezahlten Fördermittel an Dritte weitergegeben werden.

3. Projekt- und Bewilligungszeitraum

Für die Umsetzung des unter Ziffer 1. dieses Bescheides benannten Vorhabens wird folgender **Projektzeitraum** festgesetzt:

Projektbeginn: 04.10.2018

Projektabschluss: 31.12.2020

Die Zuwendung kann daher nur für die Finanzierung von förderfähigen Ausgaben eingesetzt werden, deren Entstehungsgrund innerhalb dieses Projektzeitraumes liegt.

Sollte das Vorhaben nicht bis zum oben festgesetzten Termin abgeschlossen werden können, haben Sie uns dies rechtzeitig vor diesem Termin mitzuteilen. Sie können rechtzeitig vor Ablauf des oben genannten Projektzeitraumes, unter Angabe der Gründe, eine Verlängerung beantragen. Das Vorhaben ist daher innerhalb des vg. Zeitraumes durchzuführen.

Für das Vorhaben wird folgender Bewilligungszeitraum festgesetzt:

Beginn des Bewilligungszeitraums: 04.10.2018

Ende des Bewilligungszeitraums: 28.02.2021

Innerhalb dieses Zeitraumes müssen alle Rechnungen für das Vorhaben gelegt und bezahlt werden. Sollte dieser Zeitraum für den finanziellen Abschluss des Vorhabens nicht ausreichen, können Sie rechtzeitig vor Ablauf unter Angabe der Gründe eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes beantragen.

4. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Aufgrund der Angaben im Antrag und den darüber hinaus vorliegenden Unterlagen ergibt sich der folgende verbindliche Ausgaben- und Finanzierungsplan:

4.1 Förderfähige Ausgaben (EUR) in brutto	**Summe**
4.1.1 Bau- und Sanierungskosten	336.000,00
davon Kostengruppe 300 - Bauwerk - Baukonstruktion	284.500,00
davon Kostengruppe 400 - Bauwerk - Technische Anlagen	40.200,00
davon Kostengruppe 500 - Außenanlagen	11.300,00
4.1.2 Baunebenkosten (Kostengruppe 700)	94.000,00
Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben 4.1	**430.000,00**
Nicht förderfähige Ausgaben	**0,00**
Gesamtausgaben des Vorhabens	**430.000,00**

4.2 Finanzierung des Vorhabens (EUR)	**Summe**
4.2.1. Eigenmittel	86.000,00
4.2.1.1. bare Eigenmittel	86.000,00
4.2.1.2. sonstige Kredite, anrechenbare private Spenden/Leistungen Dritter	0,00
4.2.2. Bewilligte Zuwendung	**344.000,00**
4.2.3. Fremdmittel	0,00
4.2.3.1. Weitere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln	0,00
4.2.3.2. Sonstige Fremdmittel	0,00
Gesamtbetrag der Finanzierungsmittel	**430.000,00**

Bei den im vorstehenden Ausgabenplan angegebenen Ausgabenpositionen handelt es sich um Einzelansätze im Sinne des Haushaltsrechts (d.h. Ziffer 4.1.1 ist ein Einzelansatz, Ziffer 4.1.2 ist ein weiterer, usw.). Abweichungen von den Einzelansätzen sind nur im Rahmen der Ziffer 1.1 Satz 3 und Satz 4 ANBest-Gk und nur insoweit zulässig, als sie das Ziel des Vorhabens nicht einschränken und für dessen erfolgreiche Durchführung erforderlich sind. Die Einzelansätze dürfen nach Ziffer 1.1 ANBest-Gk um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Darüber hinaus gehende Abweichungen vom Ausgabenplan bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. .

Es werden nur solche Ausgaben förderfähig, die auf der Grundlage Ihrer Antragsunterlagen im o. g. Ausgabenplan als förderfähig anerkannt worden sind und Ihnen nachweislich in Folge der Durchführung des Vorhabens entstehen. Gefördert werden demnach die Ausgaben für die Sanierungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen sowie Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen und erst durch das Vorhaben ausgelöst werden, also ohne die Maßnahmen nicht entstehen würden.

Sie müssen bis zum Ende des Zweckbindungszeitraums (vgl. Ziffer 7.2.3 dieses Bescheides) Räume zu mindestens 80% der verfügbaren Nutzungszeiten bzw. Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke nutzen.

Ausgaben für die Durchführung der Ihnen obliegenden Pflichtaufgaben werden nicht bezuschusst.

Eine Überschreitung der veranschlagten Gesamtausgaben begründet keinen Anspruch auf eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke ist durch weitere Eigenmittel bzw. Fremdmittel zu schließen. Dies gilt auch, sofern der Zuschuss nicht in der beantragten Höhe bewilligt worden ist. Bitte beachten Sie, dass die Gesamtkosten des Vorhabens auch bei Zuschuss eigener Mittel den Betrag von 10 Mio. Euro nicht übersteigen dürfen. Über Abweichungen vom Finanzierungsplan sind wir unverzüglich zu informieren, dies gilt insbesondere, wenn die Gesamtfinanzierung nicht bzw. nicht mehr gesichert ist. Vor einer geplanten Änderung dieser Finanzierung ist unsere Zustimmung einzuholen, um eine weitere Förderfähigkeit sicherzustellen.

Sofern Sie nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig. Soweit die förderfähigen Ausgaben in diesem Fall Bruttosummen enthalten, kann ein Widerruf in Betracht kommen.

Gewährte Rabatte, Skonti, Boni u. ä. sind nicht förderfähig, selbst wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

Rechnungsbeträge, die zur Sicherheit (VOB/B) einbehalten werden und zur späteren Auszahlung an den Auftragnehmer bestimmt sind, können nur dann als förderfähige Ausgaben anerkannt werden, wenn diese auf einem verzinsten Banksperrkonto, Notaranderkonto oder bei einer Hinterlegungsstelle/-kasse gemäß dem Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA), über dessen Gelder nur der Auftraggeber und der Auftragnehmer gemeinsam verfügen können, hinterlegt werden.

5. Rechtliche Grundlagen und Bestandteile des Zuwendungsbescheides

Rechtliche Grundlagen und Bestandteil dieses Bescheides sind:

5.1. die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Präsentation und nachhaltigen Nutzung des kulturellen Erbes im Land Sachsen-Anhalt (Kulturerbe – EFRE – Richtlinie) , RdErl. der StK und des MF vom 04.07.2017 (MBl. LSA Nr. 31/2017 vom 14.08.2017; S. 418 ff.; nachfolgend "Richtlinie") in der jeweils geltenden Fassung,

5.2. die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts

(ANBest-Gk; Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO; die diesem Bescheid als **Anlage 1** beigefügt sind),

5.3. Ihr o.g. Antrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen in den jeweiligen zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Zuwendungsbescheides aktuellen Fassungen,

5.4. die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) in der jeweils gültigen Fassung sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,

5.5. die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Rates (ABl. Nr. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289) in der jeweils gültigen Fassung sowie die hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,

5.6. das Operationelle Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

5.7. die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission von 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; im Folgenden nur AGVO) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Beihilfe

Die Zuwendung wird nicht als Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV gewährt.

7. Nebenbestimmungen (Bedingungen/Auflagen/Auflagenvorbehalt)

Es gelten die beigefügten ANBest-Gk (**Anlage 1**), sofern dieser Bescheid keine abweichenden Regelungen trifft. Zusätzlich ergeht der Bescheid unter folgenden Nebenbestimmungen gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG):

7.1. Auflösende Bedingung

7.1.1. Anteilige Ermäßigung

Dieser Bescheid ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass sich die Zuwendung anteilig entsprechend dem in Ziffer 1. dieses Bescheides festgelegten Vomhundertsatz ermäßigt, wenn sich nach der Bewilligung die im Ausgaben- und Finanzierungsplan (vgl. Ziffer 4. dieses Bescheides) veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigen, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten oder wenn Sie für denselben in Ziffer 2. dieses Bescheides benannten Zuwendungszweck weitere Zuwendungen anderer öffentlicher oder privater Stellen (insbesondere des Bundes und/oder der Europäischen Union) erhalten. Eine Ermäßigung der Zuwendung um den anteiligen Betrag erfolgt auch, wenn gemäß Ihren Angaben im Verwendungsnachweis insgesamt weniger tatsächliche zuwendungsfähige Ausgaben entstanden sind als im Ausgaben- und Finanzierungsplan gem. Ziffer 4. dieses Bescheides veranschlagt. Der Zuwendungsbescheid wird mit Eintritt der auflösenden Bedingung insoweit unwirksam und ggf. zu viel ausgezahlte Zuwendungen sind zu erstatten.

7.1.2. Rückforderungsanordnung

Schließlich verliert dieser Bescheid seine Wirksamkeit (auflösende Bedingung), wenn sich herausstellt, dass Sie einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Der Zuwendungsbescheid wird mit Eintritt der auflösenden Bedingung unwirksam und ggf. ausgezahlte Zuschüsse sind zu erstatten.

7.2. Allgemeine Auflagen

Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

7.2.1. Pflichten bei der Auftragsvergabe

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Vorschriften der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der
- Vergabeverordnung (VgV),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A) Abschnitt 2.
- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)

in der jeweiligen Fassung zu beachten, soweit die Auftragswerte die nach dem GWB maßgeblichen EU-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten.

Bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte und auch unterhalb der in § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz - LVG LSA) genannten Auftragswerte sind folgende Regelungen in der jeweiligen Fassung anzuwenden (§ 1 Absatz 2 LVG LSA):
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A) Abschnitt 1,
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) Abschnitt 1,

- Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der VOL/A vom 16.12.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 561).

Im Rahmen der Anwendung der VOB/A Abschnitt 1 ist zu beachten, dass auch bei Freihändiger Vergabe von Bauaufträgen grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen sind.

Im Übrigen ist das Landesvergabegesetz ab den in § 1 Absatz 1 LVG LSA genannten Auftragswerten (unabhängig von den EU-Schwellenwerten) zu beachten.

Zudem sind ggf. einschlägige haushaltsrechtliche Regelungen zur Auftragsvergabe zu beachten.

Die Verpflichtungen aufgrund der o. g. Vorschriften gelten zugleich als verbindliche Auflagen dieses Bescheides.

Aufträge für freiberufliche Leistungen unterhalb der nach dem GWB maßgeblichen EU-Schwellenwerte, die nicht in den Anwendungsbereich der VOL/A fallen, sind zumindest unter Einholung von drei Angeboten nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben.

Wir weisen darauf hin, dass Sie - aufgrund der von Ihnen bei Antragstellung abgegebenen Erklärung zur Vergabe von Aufträgen - die Pflichten aus o. g. Regelungen auch für Aufträge zu beachten hatten, die vor Bekanntgabe dieses Bescheides vergeben worden sind.

7.2.2. Wechsel des Durchführungsortes

Beabsichtigen Sie innerhalb des Bewilligungszeitraumes (vgl. Ziffer 3 dieses Bescheides) eine Veränderung des Ortes der Durchführung des Vorhabens (vgl. Ziffer 1 dieses Bescheides), haben Sie uns dies vorher mitzuteilen und unsere Zustimmung einzuholen, um die Prüfung der weiteren Fördermöglichkeit des Vorhabens zu ermöglichen. Weitergehende Mitteilungspflichten nach anderen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

7.2.3. Zweckbindungszeitraum

Des Weiteren gilt für das gem. Ziffer 1. dieses Bescheides benannte Vorhaben ein Zweckbindungszeitraum. Dieser beginnt hinsichtlich der Investitionen in Bauwerke ab dem mit der Verwendungsnachweisprüfung festgelegten Investitionsabschlusses, spätestens jedoch mit Ablauf des in diesem Bescheid festgelegten Endes des Bewilligungszeitraumes (vgl. Ziffer 3. dieses Bescheides), und endet mit dem 31.12. des darauf folgenden 15. Jahres.

Während dieser Zweckbindung haben Sie die geförderten Investitionen entsprechend dem Zuwendungszweck zu nutzen und dürfen keine Veränderungen vornehmen, die den Zuwendungsvoraussetzungen oder den Regelungen des Zuwendungsbescheides zuwiderlaufen. Innerhalb des Zweckbindungszeitraumes muss die Nutzbarkeit der geförderten Investitionen sichergestellt sein. Die zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung bestehende Nutzung muss für den Zeitraum der Zweckbindung erhalten bleiben.

Über eine Nutzungsartenänderung, eine Änderung der für die nachhaltige Bestandsicherheit Ihrer Einrichtung von Ihnen im Rahmen der Antragstellung nachgewiesenen Umstände sowie sonstige Änderungen im vg. Sinne vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist die Investitionsbank unverzüglich zu informieren. Nach Ablauf der Zweckbindung haben Sie die Einhaltung dieser Auflage auf dem jeweils einschlägigen beigefügten Formblatt "Erklärung zur Einhaltung der Zweckbindung - bauliche Anlagen" (**Anlage 8**) bzw. "Erklärung zur Einhaltung der Zweckbindung - Ausstattung" (**Anlage 9**) nachzuweisen.

7.2.4. Dauerhaftigkeit

Für den Zeitraum von 5 Jahren nach der letzten Auszahlung ist gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nachzuweisen, dass keine der folgenden Sachverhalte eingetreten ist:

a. Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
b. Erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben.
c. Erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben.

Jede Änderung im Sinne von a. - c. vor Ablauf dieser Frist haben Sie anzuzeigen und durch Belege zu dokumentieren. Die Berichterstattung hat unverzüglich nach Eintreten der Veränderung zu erfolgen. Weitergehende Zweckbindungen nach anderen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

7.2.5. Eigentum/Nutzungsrecht an der Infrastruktur und des Gebäudes

Sie müssen bis zum Ende des Zweckbindungszeitraums (vgl. Ziffer 7.2.3 dieses Bescheides) Eigentümer oder zumindest Inhaber eines Nutzungsrechts der von der Förderung betroffenen Infrastruktur und Gebäudes gem. Ziffer 1. dieses Bescheides sein.

Beabsichtigen Sie eine Veränderung Ihrer mit Antragstellung nachgewiesenen Rechtsstellung, haben Sie dies vorher der Investitionsbank Sachsen-Anhalt mitzuteilen und deren Zustimmung einzuholen.

7.2.6. Barrierefreiheit

Die von der Förderung gem. Ziffer 1. dieses Bescheides umfassten Gebäude sind, soweit noch nicht geschehen, im Zuge der geförderten Maßnahmen mindestens nach den Vorgaben des § 49 Abs. 1 und 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA 2013, 440/441) in der jeweils gültigen Fassung barrierefrei zu gestalten. Die Barrierefreiheit haben Sie auf Verlangen anhand geeigneter Nachweise darzulegen.

7.2.7. Aufbewahrungspflichten

Folgende Belege müssen für die Dauer von 15 Jahren nach Bestandkraft dieses Zuwendungsbescheides (siehe Ziffer 7. dieses Bescheides) aufbewahrt werden:

a. Originalbelege,
b. gegebenenfalls eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente,
c. mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern.

Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören alle Unterlagen, die

- in Kopie oder im Original mit dem Antrag, einem Auszahlungsantrag, dem Verwendungsnachweis sowie ggf. dem Nachweis der Zweckbindung eingereicht worden sind oder
- den im Antrag, in einem Auszahlungsantrag, im Verwendungsnachweis sowie ggf. im Nachweis der Zweckbindung gemachten Angaben zugrunde liegen;

zu diesen Unterlagen zählen z. B. Ausschreibungsunterlagen, verbindliche Auftragserteilungen, Lieferungs- und Leistungsverträge, Rechnungen, Zahlungsbelege, Arbeitsverträge, Lohnnachweise sowie Jahresabschlüsse und Inventarlisten.

Der Aufbewahrungsort Ihrer sämtlichen Unterlagen ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen sind ebenfalls unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.

Die Bewilligungsstelle behält sich vor, die Aufbewahrungsfrist zu verlängern. Darüber hinausgehende Aufbewahrungsfristen, die sich aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften ergeben, sind weiterhin zu beachten.

Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Anderenfalls ist die Übereinstimmung der elektronischen Fassungen mit den Originalen in geeigneter Form nachzuweisen.

7.2.8. Buchführung

Sie sind verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems, jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EU-Strukturfonds-Mitteln finanzierten Vorhabens zu gewährleisten. Daher ist über alle Finanzvorgänge im Rahmen des Vorhabens gesondert Buch zu führen oder ein geeigneter, vorhabenbezogener Buchführungscode, zu verwenden.

7.2.9. Regelungen zu Information und Publizität

Die nachfolgenden Regelungen zur Information und Publizität erfolgen entsprechend Art. 115 und Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Kapitel II und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 und dem "Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem EFRE und dem ESF", den das Land Sachsen-Anhalt zur Anwendung der Regelungen erstellt hat. Darin finden Sie Hinweise zu dem Signet-Paar und den weiteren graphischen Vorgaben. Der Leitfaden sowie einzelne Vorlagen sind unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/

Sofern Sie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Ihr Vorhaben planen, haben Sie auf die Unterstützung aus dem EFRE hinzuweisen. Diese Hinweise enthalten folgende Informationen:

- das Signet-Paar (Landessignet, Unionslogo und Hinweis auf den europäischen Fonds),
- optional das Logo: "HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.www.europa.sachsen-anhalt.de".

Während der Durchführung Ihres Vorhabens haben Sie die Öffentlichkeit auf Ihrer Webseite in der Art zu informieren, dass eine kurze Darstellung des Vorhabens eingestellt wird, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen wird und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Sofern der Zuwendungsempfänger keine Webseite betreibt, entfällt diese Auflage.

Darüber hinaus ist wenigstens ein Plakat (Mindestgröße A3) mit der Bezeichnung und dem Hauptziel des Vorhabens und den beiden o. g. Informationen (Signet-Paar, Logo "HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES. www.europa.sachsen-anhalt. de"), mit welchem auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes, durch Sie anzubringen. Die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens und das Signet- Paar nehmen zusammen mindestens 25% des Plakates ein. Spätestens mit Ihrem ersten Auszahlungsantrag müssen Sie durch einen geeigneten Nachweis (bspw. Foto) das Anbringen eines Plakates nachweisen.

7.2.10. eCohesion

Sie können den gesamten Informationsaustausch digital mit der Bewilligungsstelle über das eCohesion-Portal vornehmen. Für die Nutzung muss die ausgefüllte und unterschriebene eCohesion-Erklärung bei der Bewilligungsstelle vorliegen. Für über das eCohesion-Portal übermittelte Erklärungen, Angaben und Unterlagen gilt insoweit eine Ausnahme zu den Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung sowie den sonstigen Regelungen dieses Bescheides und es bedarf hierfür keiner zusätzlichen schriftlichen Übermittlung (Schriftform). Die Schriftform ist insbesondere auch dann nicht erforderlich, wenn in Formularen eine Unterschrift des Zuwendungsempfängers (Kunden) vorgesehen oder in diesem Bescheid an anderer Stelle die Einreichung von Originalbelegen vorgeschrieben ist. Auf Formularen ggf. vorgesehene Bestätigungen durch Dritte (bei denen es sich nicht um den/die Zuwendungsempfänger handelt) müssen aber auch über das eCohesion-Portal mit Unterschrift der Dritten (Einscannen der Formulare) eingereicht werden.

Die Ausnahme vom Schriftformerfordernis gilt nicht, wenn die Schriftform aufgrund einer Rechtsvorschrift, bspw. der Verwaltungsgerichtsordnung, vorgeschrieben ist.

Die Vorschriften über die Aufbewahrung der Originalbelege (vgl. Ziff. 7.2.7. dieses Bescheides) bleiben davon unberührt. Die Übereinstimmung der elektronisch

übermittelten Dokumente mit den Originalen haben Sie auf Anforderung jederzeit nachzuweisen.

7.3. Projektbezogene Auflagen

Die Bewilligung wird daneben mit folgenden Auflagen verbunden:

7.3.1. Vor Auszahlung der Mittel sind folgende Auflagen zu erfüllen:

- Erklärung, dass die zur Durchführung erforderlichen Baurecht herstellenden Genehmigungen (Baugenehmigung u. Denkmalrechtliche Genehmigung) vollumfänglich vorliegen (IB-Formblatt).

7.4. Auflagenvorbehalt

Wir behalten uns vor, Ihnen die Bereithaltung und Vorlage weiterer Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen. Wir behalten uns vor, den Zuwendungsbescheid nachträglich durch gesonderten Bescheid mit weiteren Auflagen zu verbinden, die Auflagen zu ändern oder zu ergänzen, um die Einhaltung der Regelungen in der Richtlinie und die Erreichung des Zuwendungszwecks sicherzustellen.

8. Mittelabruf und Auszahlung

Die Zuwendung darf - abweichend von Ziffer 1.2 ANBest-Gk - nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Hierzu sind quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege als Original vorzulegen. Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalbelegen haben Sie zu beweisen.

Eine Auszahlung erfolgt demzufolge nur auf Grundlage von beglichenen Rechnungen. Das Einreichen von Teilrechnungen ist möglich.

Der Zuschuss kann erst ausgezahlt werden, wenn sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind und dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen bestandskräftig, sofern Sie keine Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Sie können diesen Zeitraum verkürzen, indem Sie mit beiliegendem Formblatt "Rechtsbehelfsverzicht" auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten; der Bescheid wird dann mit Eingang des Verzichts in unserem Hause bestandskräftig.

Die Ihnen in den einzelnen Haushaltsjahren zur Verfügung stehenden Mittel müssen unter Beachtung der Auszahlungsvoraussetzungen jeweils bis zum 31.10. des jeweiligen Haushaltsjahres, im letzten Haushaltsjahr jedoch spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises (vgl. Ziffer 10 dieses Bescheides), abgefordert werden, sofern Sie nicht bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, unter Angabe von Gründen, bis zum 31.10. des jeweiligen Haushaltsjahres die (teilweise) Übertragung Ihrer im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel in das folgende Haushaltsjahr beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht jedoch nicht. Mittel, die nicht fristgemäß angefordert oder nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen wurden, verfallen.

2018-10-04-10.23.46.225.42.1771.1946 ZS/2018/07/93223 ... DOVZEKULTURERBESCHEID_01_780

Die Mittelanforderungen sind auf beigefügtem Formular "Auszahlungsantrag/ Zwischennachweis" einschließlich dessen Anlagen bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt per Post einzureichen. Die Einreichung der Mittelanforderung und der Anlage "Einzelübersicht Sachausgaben" in elektronischer Form in dem jeweils zur Verfügung gestellten Dateiformat (ausfüllbare Datei abrufbar im Internet unter folgendem Link: http://www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-kulturerbe.html)erbitten
wir vorab an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt behält sich vor, die Mittelauszahlung von der ordnungsgemäßen Vorlage des Auszahlungsantrages und dessen Anlagen abhängig zu machen.

Spätestens mit dem ersten Mittelabruf haben Sie durch einen geeigneten Nachweis (bspw. Foto) das Anbringen eines Plakates und, sofern Sie eine Website betreiben, die Information der Öffentlichkeit über das durch die EU unterstützte Vorhaben auf Ihrer Website (vgl. Ziffer 7.2. unter "Regelungen zu Information und Publizität" dieses Bescheides) zu belegen.

Für die den einzelnen Ausgabenpositionen zugrunde liegenden Aufträge sind Angaben zum Verfahren der Auftragsvergabe auf dem Formblatt "Vergabeübersicht Mittelabruf" vorzulegen.

Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich für 5 v. H. des Zuschusses. Diese behält die Investitionsbank Sachsen-Anhalt bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises ein. Mit Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises gilt dieser Einbehalt als angefordert.

Eine Auszahlung kann erst erfolgen, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen vorliegen. Solange ein Verdacht auf Unregelmäßigkeiten mit Auswirkung auf die betreffenden Ausgaben überprüft wird, insbesondere wenn Gründe für eine Rücknahme oder einen Widerruf des Zuwendungsbescheides vorliegen oder der Verdacht eines Subventionsbetruges besteht, steht dies einer Auszahlung entgegen. Dies gilt auch für den Sicherheitseinbehalt.

Die Auszahlungen im Einzelnen stehen unter dem Vorbehalt, dass das Land Sachsen-Anhalt eigene Landesmittel bzw. Kassenmittel zur Verfügung stellt, mit denen die EFRE-Mittel vorfinanziert werden.

Es bleibt vorbehalten, die Auszahlung des Zuschusses von der Vorlage weiterer Nachweise bzw. von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

9. Rücknahme- und Widerrufsvorbehalte

Für die Rücknahme und den Widerruf dieses Zuwendungsbescheides gelten die Vorschriften des § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 und 49a VwVfG. Der Bescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder Zukunft zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

9.1 Sie unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen haben, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung gewesen wären, oder wir

von Tatsachen Kenntnis erhalten, die eine andere Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens oder der Bewilligung bzw. Belassung der Zuwendung nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden,

9.2 Sie gegen eine der diesem Bescheid zugrunde liegenden Bestimmungen bzw. gegen die Bestimmungen bzw. Auflagen dieses Bescheides verstoßen,

9.3 der in Ziff. 2. dieses Bescheides genannte Zuwendungszweck ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gewahrt ist,

9.4 mit dem Vorhaben vor dem Projektbeginn (Ziffer 3 dieses Bescheides) begonnen wurde, wobei als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten ist. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung sowie Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, soweit dies nicht der alleinige Zweck der Förderung ist.

Wir sind berechtigt, bereits ausgezahlte Zuwendungsbeträge für den Zeitraum zurückzufordern, für den dieser Bescheid zurückgenommen bzw. widerrufen wird oder eine auflösende Bedingung eintritt, und Zinsen gemäß den bei Fälligkeit dieses Anspruches geltenden Bestimmungen des § 49a VwVfG zu erheben.

Wir behalten uns vor, bei Vorliegen der o. g. Sachverhalte vor einer möglichen Rücknahme bzw. einem Widerruf des Zuwendungsbescheides weitere Auszahlungen einstweilen einzustellen.

10. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens mit Ablauf des sechsten Monats auf den in diesem Bescheid festgelegtem Ende des Bewilligungszeitraumes (vgl. Ziffer 3. dieses Bescheides) auf beigefügtem Formblatt "Verwendungsnachweis" einschließlich dessen Anlagen bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt per Post (ausfüllbare Datei abrufbar im Internet unter folgendem Link: http://www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-kulturerbe.html) vorzulegen.
Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres erfüllt, haben Sie innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in dem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen und diesen ebenfalls auf dem beigefügtem Formblatt "Auszahlungsantrag/Zwischennachweis" bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen. Die Zwischennachweise gelten aber mit Vorlage eines jeweils vollständig ausgefüllten Auszahlungsantrags bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, in welchem der entsprechende zahlenmäßige Nachweis sowie der Sachbericht abgefragt werden, als erbracht.
Es werden nur nachweislich entstandene und vorhabenbezogene Ausgaben refinanziert. Diese sind im Verwendungsnachweis **vollständig** zu belegen, soweit dies nicht bereits im Rahmen eines Mittelabrufs erfolgt ist.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung im Einzelnen aufzuführen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben, Einnahmen, Zuwendungen Dritter etc. summarisch zusammenzustellen. Als zahlenmäßige

Nachweise gelten die Einzelaufstellungen der Ausgaben gemäß den getätigten Mittelabrufen sowie die dazu im Original eingereichten quittierten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelege. Zudem ist im Verwendungsnachweis das tatsächliche Datum, an dem das Vorhaben physisch abgeschlossen ist oder vollständig durchgeführt wurde, zu benennen. Die erforderlichen Angaben werden im Formular "Verwendungsnachweis" abgefragt.

Sofern Sie eine eigene Prüfungseinrichtung unterhalten, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Der Hauptverwaltungsbeamte hat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu bestätigen, dass das zuständige Rechnungsprüfungsamt die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat.

Wir behalten uns vor, die Einreichung weiterer Unterlagen zu verlangen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle des Förderprogramms von Bedeutung sind.

11. Mitteilungspflichten

Sie sind verpflichtet, ab Erhalt dieses Bescheides bis zum Ende des Zweckbindungszeitraums (vgl. Ziffer 7.2.3 dieses Bescheides) uns unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Gewährung oder das Belassen sowie die Rücknahme oder den Widerruf der Zuwendung maßgeblich sind, insbesondere, wenn

- eine der diesem Bescheid zu Grunde liegende Bestimmung (Zuwendungsvoraussetzung) nicht eingehalten wird,
- sich Änderungen der Angaben im Förderantrag zu den dort abgefragten Indikatoren ergeben,
- eine der mit diesem Bescheid verbundene Auflage nicht eingehalten wird,
- der unter Ziff. 2. dieses Bescheides genannte Zuwendungszweck nicht oder nicht mehr gewahrt ist,
- das Vorhaben nicht wie bewilligt oder nicht innerhalb des Projektzeitraumes (vgl. Ziff. 3. dieses Bescheides) durchgeführt wird und/oder der Bewilligungszeitraum (vgl. Ziff. 3. dieses Bescheides) nicht eingehalten werden kann,
- der Zweckbindungszeitraum (vgl. Ziffer 7.2.3. dieses Bescheides) nicht eingehalten wird,
- sich Änderungen gegenüber dem diesem Bescheid zu Grunde gelegten Ausgaben- und Finanzierungsplan (vgl. Ziffer 4. dieses Bescheides) ergeben; insbesondere, wenn Sie nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen oder privaten Stellen (insbesondere des Bundes oder der Europäischen Union) beantragen oder von diesen erhalten; Bewilligungsbescheide anderer Zuwendungsgeber sind nach Erteilung unverzüglich in Kopie vorzulegen,
- sich Änderungen hinsichtlich des Aufbewahrungsortes Ihrer Unterlagen (siehe Ziffer 7.2.8 dieses Bescheides) ergeben

12. Subventionserhebliche Tatsachen

Bei den mit diesem Bescheid bewilligten Fördermitteln handelt es sich um Subventionen, auf welche der § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA vom 09.10.1992, GVBl. S. 724) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG, BGBl. 1976, Teil I S. 2037 f.) Anwendung finden.

Nach § 3 SubvG sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Tatsachen i. S. d. § 3 SubvG sowie subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB sind:

Ziffer 1: Zuschuss,
Ziffer 2: Zuwendungszweck,
Ziffer 3: Projekt- und Bewilligungszeitraum,
Ziffer 4: Ausgaben- und Finanzierungsplan,
Ziffer 7: Nebenbestimmungen (Bedingungen / Auflagen / Auflagenvorbehalt),
Ziffer 8: Mittelabruf und Auszahlung,
Ziffer 10: Verwendungsnachweis
Ziffer 11: Mitteilungspflichten

Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).

Es wird darauf hingewiesen, dass nachträgliche Änderungen zu den v. g. Ziffern dieses Zuwendungsbescheides, welche subventionserhebliche Tatsachen beinhalten, ebenfalls subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind.

13. Mitwirkung an Prüfungen/Prüfungsrechte

Folgende Institutionen sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen:

- die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen -Anhalt
- das Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
- der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt,
- die für die Förderung im Rahmen des OP EFRE 2014-2020 eingerichteten Behörden und Stellen,
- der Europäische Rechnungshof,
- die Europäische Kommission,
- die Investitionsbank Sachsen-Anhalt,
- die von diesen beauftragten Prüfstellen.

Diese Stellen sind bei ihrer Prüfung von Ihnen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, für das Vorhaben relevante Auskünfte zu erteilen und Belege, Buchhaltungs- und sonstige

Geschäftsunterlagen bereit zu halten und diese auf Verlangen der Stellen diesen zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfrechte der nationalen Prüfbehörden bleiben unberührt.

14. Veröffentlichung der Förderung

Bei Inanspruchnahme der bewilligten Mittel werden Sie als Begünstigter mit vorhabensrelevanten Daten gemäß Nr. 1 des Anhangs XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht.
Bei der Gewährung einer Einzelbeihilfe über 500.000 EUR erfolgt zudem eine Veröffentlichung gemäß Artikel 9 Absatz 1, Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle erhoben werden.

Sofern Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten, bitten wir Sie, den beiliegenden Rechtsbehelfsverzicht umgehend rechtsverbindlich unterzeichnet an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Dubiel

Lisa Plate

Anlagen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)
2. Formular "Vermerk über die Erteilung eines Auftrags"
3. Formularblatt "Rechtsbehelfsverzicht"
4. Formblatt "Unterschriftskarte"
5. Formular "Auszahlungsantrag/Zwischennachweis"
6. Formblatt "Vergabeübersicht Mittelabruf"
7. Formular "Verwendungsnachweis"
8. Formblatt "Erklärung zur Einhaltung der Zweckbindung - bauliche Anlagen"
9. Formblatt "Erklärung zur Einhaltung der Zweckbindung - Ausstattung"
10. Formblatt "Ermittlung der Nettoeinnahmen"